

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Gemeinde Oyten

Gem. §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Personalvertretungsgesetzes und des NKomVG vom 22.09.2022 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt. S. 58), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 16.12.2021 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 883) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundschulbezirke

- (1) Die Gemeinde Oyten wird in drei Grundschulbezirke aufgeteilt, wobei sich Teile der Schulbezirke überschneiden können.
Die Einteilung erfolgt grundsätzlich nach den Ortschaften der Gemeinde Oyten, deren Grenzen aus der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Oyten, in der jeweils gültigen Fassung, ersichtlich sind.
- (2) Zum Schulbezirk der Grundschule Oyten (Schulstraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Oyten-Süd sowie die Straßen im gemeinsamen Schulbezirk mit der Grundschule Sagehorn bzw. der Grundschule Bassen (s. Abs. 5).
- (3) Zum Schulbezirk der Grundschule Sagehorn (Pestalozzistraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Oyten-Nord, Meyerdamm, Oyterdamm, Sagehorn und Bockhorst mit Ausnahme der Grundstücke östlich der Ecke Bockhorster Dorfstraße/Pflanzenhöfe sowie die Straßen im gemeinsamen Schulbezirk mit der Grundschule Oyten (s. Abs. 5a)
- (4) Zum Schulbezirk Bassen (Dohmstraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Bassen, Schaphusen sowie im Ortsteil Bockhorst die Grundstücke westlich der Ecke Bockhorster Dorfstraße/Pflanzenhöfe sowie die in Abs. 5b genannten Straßen.
- (5) Folgende Straßen bilden gemeinsame Schulbezirke:
 - a) Grundschulen Oyten und Sagehorn:

Im Ortsteil Oyten Süd:
alle Straßen südlich der Bundesautobahn 1 und westlich der Hammestraße

Im Ortsteil Oyten-Nord:
Am Findling, Am Triften (südl. der Ecke Bockhorster Weg/Am Triften) Auf der Geest, Bählackner, Bockhorster Weg (südl. der Ecke Bockhorster Weg/Am Triften), Bremer Breden, Hauptstraße (nördliche Grundstücke), Lindenstraße (südlich der Ecke Lindenstraße/Auf der Geest) Stader Straße (südlich der Ecke Stader Straße/Verdener

Straße), Rotenburger Straße

b) Grundschulen Oyten und Bassen

Im Ortsteil Bockhorst:

Alte Mühle, Oytermühle (östl. Ecke Mühlenweg/Oytermühle)

§ 2

Schulplatzverteilung bei gemeinsamen Grundschulbezirken

- (1) In den schulübergreifenden Schulbezirken haben die Eltern grds. eine Wahlmöglichkeit, in welcher Oytener Grundschule das Kind angemeldet werden soll.

Soweit bis zum 01.02. vor Beginn des Schuljahres oder innerhalb einer Woche nach Zuzug in das Gebiet der Gemeinde Oyten kein Antrag auf einen Platz in einer der zuständigen Schulen beantragt wurde, erfolgt grundsätzlich die Prüfung der Aufnahme in der Schule, in dessen Bereich das Kind gemeldet ist.
- (2) Über die Platzvergabe entscheidet die zuständige Schule nach den folgenden Kriterien:
 - a) Verfügbarkeit der Plätze
 - b) Geschwisterkinder in der Grundschule
 - c) sonstigen sozialen Kriterien, z. B. nach § 63 NSchulG
- (3) Werden an einer Schule mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind und liegen keine unterschiedlichen vorrangig zu berücksichtigenden Kriterien vor, entscheidet das Los über die Aufnahme.
- (4) Die Eltern erhalten von der aufnehmenden Schule bis zum 10.05. vor der Einschulung bzw. bei Zuzug innerhalb einer Woche nach Antragseingang einen Bescheid über die Aufnahme.

§ 3

Schulbezirk der integrierten Gesamtschule Oyten

- (1) Der Gemeinde Oyten wurde im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden gem. § 102 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes die Schulträgerschaft für die Form der Gesamtschule übertragen. Als Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule wird das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten mit Beginn des Schuljahres 2017/18 festgelegt.
- (2) Unabhängig von der Bildung des Schulbezirks können Kinder aus den umliegenden Kommunen aufgenommen werden.

(3) Die Ausnahmeregelungen gem. § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz bleiben unberührt.

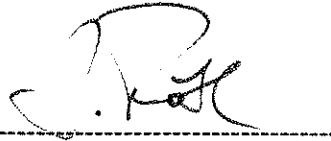
**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft

Zeitgleich tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Oyten in der Fassung der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Oyten, 27.03.2023

Gemeinde Oyten

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Röse', is written over a horizontal dashed line.

Sandra Röse
(Bürgermeisterin)